

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Neox® Glaze Ultra

UFI: 86CP-SD0S-C40A-GDAK

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Beschichtungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Polytop GmbH	
Straße:	Schafweide 2	
Ort:	D-63762 Großostheim	
Telefon:	+49 (0) 6026 99577-0	Telefax: +49 (0) 6026 99577-56
E-Mail:	info@polytop.de	
Ansprechpartner:	Zentrale	
Internet:	www.polytop.de www.polytop-shop.de	
Auskunftgebender Bereich:	Tel. +49 (0) 6026 99577-0 Mo-Do 08:00 - 16:30 Uhr, Fr 08:00 - 14:30 Uhr (Forschung und Entwicklung)	

1.4. Notrufnummer:

Medizinische Notfallouskunft bei Vergiftungen:
Giftnformationszentrum Mainz – 24h – Tel.: +49 (0) 6131 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3; H226
Skin Corr. 1B; H314
Eye Dam. 1; H318
Skin Sens. 1; H317
Asp. Tox. 1; H304

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Aliphatische Kohlenwasserstoffe C11-C16
Polysilazan, organisch¹
3-Aminopropyltriethoxysilan
Siloxanes and Silicones, 3-[(2-aminoethyl)amino]propyl Me,di-Me¹

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 2 von 13

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P233 Behälter dicht verschlossen halten.
P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	GHS-Einstufung			
64742-47-8	Aliphatische Kohlenwasserstoffe C11-C16			50 - < 75 %
	926-141-6		01-2119456620-43	
	Asp. Tox. 1; H304 EUH066			
475645-84-2	Polysilazan, organisch ¹			15 - < 25 %
	Flam. Liq. 2, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H225 H302 H314 H318 H412			
919-30-2	3-Aminopropyltriethoxysilan			1 - < 5 %
	213-048-4		01-2119480479-24	
	Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1A; H302 H314 H318 H317			
71750-79-3	Siloxanes and Silicones, 3-[(2-aminoethyl)amino]propyl Me,di-Me ¹			1 - < 5 %
	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1; H315 H318			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
64742-47-8	926-141-6	Aliphatische Kohlenwasserstoffe C11-C16	50 - < 75 %
		dermal: LD50 = >4000 mg/kg; oral: LD50 = >8000 mg/kg	
475645-84-2		Polysilazan, organisch ¹	15 - < 25 %
		oral: ATE = 500 mg/kg	
919-30-2	213-048-4	3-Aminopropyltriethoxysilan	1 - < 5 %
		dermal: LD50 = 3800 mg/kg; oral: LD50 = 1780 mg/kg	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 3 von 13

Weitere Angaben

¹ Der Stoff ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH] nicht registrierungspflichtig. Art.2 Abs.9 (Polymer)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.
Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten.
Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.
Sofort Arzt hinzuziehen.
Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen.
Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Hautreizungen.
Kopfschmerzen.
Husten
Narkotisierende Wirkung. Benommenheit.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

alkoholbeständiger Schaum.
Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Wasser

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Pyrolyseprodukte, toxisch.
Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln.
Im Brandfall können entstehen:
Stickoxide (NO_x)
Kohlenmonoxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 4 von 13

Zusätzliche Hinweise

- Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
- Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.
- Produkt aus Brandbereich entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

- Alle Zündquellen entfernen.
- Den betroffenen Bereich belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
- In geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.
- Den betroffenen Bereich belüften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Dämpfe sind schwerer als Luft, sie breiten sich am Boden aus.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

- Sprühnebel/Aerosol nicht einatmen.
- Den betroffenen Bereich belüften.
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

- Nur im Originalbehälter lagern.
- Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- An einem trockenen Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

- Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

- Nur im Originalbehälter bei einer Temperatur von nicht über 25 °C aufbewahren.
- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse nach TRGS 510: 3 (Entzündbare Flüssigkeiten)

7.3. Spezifische Endanwendungen

- Beschichtungsmittel

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 5 von 13

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegrenzungsfaktor	Art
64742-47-8	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (C9-C14 Aliphaten)		300		2(II)	TRGS 900

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Den betroffenen Bereich belüften.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen:

Geeignetes Material: / Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): / Dicke des Handschuhmaterials:

Butylkautschuk / >=60min. / >=0,3mm

NBR (Nitrilkautschuk) / >=30min. / >=0,9mm

Ungeeignetes Material: CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). NR (Naturkautschuk, Naturlatex). PVC (Polyvinylchlorid).

Körperschutz

Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: hohen Konzentrationen. Handhabung größerer Mengen.

Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140).

Kombinationsfiltergerät

Filtertypen: A, B, E, K. Klasse 1: Höchstzulässige Schadstoffkonzentration in der Atemluft = 1000 ml/m³ (0,1 Vol.-%); Klasse 2 = 5000 ml/m³ (0,5 Vol.-%); Klasse 3 = 10000 ml/m³ (1,0 Vol.-%).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos klar

Geruch: Ammoniak, schwach

pH-Wert: nicht anwendbar

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 6 von 13

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: 120 °C

Flammpunkt: 36 °C

Entzündbarkeit

Feststoff: nicht anwendbar
nicht bestimmt

Explosionsgefahren

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.

Untere Explosionsgrenze: 0,7 Vol.-%

Obere Explosionsgrenze: 6,0 Vol.-%

Zündtemperatur: 236 °C

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht anwendbar
Gas: nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Oxidierende Eigenschaften

nicht brandfördernd.

Dampfdruck:
(bei 20 °C) nicht bestimmt

Dichte (bei 20 °C): 0,82-0,85 g/cm³

Wasserlöslichkeit:
(bei 20 °C) nicht bestimmt

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient
n-Oktanol/Wasser: nicht bestimmt

Dynamische Viskosität:
(bei 20 °C) nicht bestimmt

Kinematische Viskosität: nicht bestimmt

Relative Dampfdichte: nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

Lösemitteltrennprüfung: nicht bestimmt

Lösemittelgehalt: 60,50 %

9.2. Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Exotherme Reaktion mit: Wasser

Bildung von: Wasserstoff, Ammoniak, kondensierte Siloxane

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit:

Wasser

Alkohole

Amine

Bildung von: Ammoniak

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 7 von 13

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Wasser
Oxidationsmittel
Säuren
Alkalien (Laugen)

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wasserstoff
Ammoniak

Weitere Angaben

Vor Feuchtigkeit schützen.
Behälter dicht geschlossen halten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
64742-47-8	Aliphatische Kohlenwasserstoffe C11-C16				
	oral	LD50 >8000 mg/kg	Rat	MSDS	
	dermal	LD50 >4000 mg/kg	rbt	MSDS	
475645-84-2	Polysilazan, organisch ¹				
	oral	ATE 500 mg/kg			
919-30-2	3-Aminopropyltriethoxysilan				
	oral	LD50 1780 mg/kg	Ratte	RTECS	
	dermal	LD50 3800 mg/kg	Kaninchen	RTECS	

Reiz- und Ätzwirkung

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (3-Aminopropyltriethoxysilan)

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 8 von 13

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Erfahrungen aus der Praxis

Sonstige Beobachtungen

Wirkt entfettend auf die Haut.

Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
64742-47-8	Aliphatische Kohlenwasserstoffe C11-C16					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	>1000	96 h (Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss))	MSDS	
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	<1000	(Pseudokirchneriella subcapitata)	MSDS	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	>1000	48 h (Großer Wasserfloh (Daphnia magna))	MSDS	
475645-84-2	Polysilazan, organisch ¹					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	57,1	96 h Danio rerio		OECD 203
919-30-2	3-Aminopropyltriethoxysilan					
	Akute Algentoxizität	ErC50	603 mg/l	72 h Desmodesmus subspicatus		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	331 mg/l	48 h Daphnia magna		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau in Luft.

Angabe gilt für das Lösemittel.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
919-30-2	3-Aminopropyltriethoxysilan	0,31

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Weitere Hinweise

Gelangt bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung nicht ins Abwasser.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 9 von 13

Empfehlungen zur Entsorgung

Wegen Verwertung Hersteller ansprechen.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

140603 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08); Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen; andere Lösemittel und Lösemittelgemische; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150107 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Glas

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:

UN 2924

14.2. Ordnungsgemäße

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G. (Aliphatische Kohlenwasserstoffe C11-C16, Polysilazan, organisch¹)

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

3

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

3+8



Klassifizierungscode:

FC

Sondervorschriften:

274

Begrenzte Menge (LQ):

5 L

Freigestellte Menge:

E1

Beförderungskategorie:

3

Gefahrnummer:

38

Tunnelbeschränkungscode:

D/E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:

UN 2924

14.2. Ordnungsgemäße

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G. (Aliphatische Kohlenwasserstoffe C11-C16, Polysilazan, organisch¹)

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

3

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

3+8



Klassifizierungscode:

FC

Sondervorschriften:

274

Begrenzte Menge (LQ):

5 L

Freigestellte Menge:

E1

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:

UN 2924

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 10 von 13

14.2. Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

14.4. Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel:

FLAMMABLE LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (aliphatic Hydrocarbons, Polysilazane, organic¹)

3

III

3+8



Sondervorschriften:

223 274

Begrenzte Menge (LQ):

5 L

Freigestellte Menge:

E1

EmS:

F-E, S-C

Trenngruppe:

1 - acids

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer:

UN 2924

14.2. Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

14.4. Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel:

FLAMMABLE LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (aliphatic Hydrocarbons, Polysilazane, organic¹)

3

III

3+8



Sondervorschriften:

A3 A803

Begrenzte Menge (LQ) Passenger:

1 L

Passenger LQ:

Y342

Freigestellte Menge:

E1

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:

354

IATA-Maximale Menge - Passenger:

5 L

IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:

365

IATA-Maximale Menge - Cargo:

60 L

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND:

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Behälter dicht geschlossen halten.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 40

Richtlinie 2004/42/EG über VOC aus
Farben und Lacken:

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in
Gewichtsprozent: 60

Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]: nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 11 von 13

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: nicht anwendbar
 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe: nicht anwendbar
 Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: In diesem Gemisch sind keine dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien (Anhang I) enthalten.
 Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind: keine
 Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind: keine

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG).
 Wassergefährdungsklasse: 2 - deutlich wassergefährdend
 Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:
 Aliphatische Kohlenwasserstoffe C11-C16
 3-Aminopropyltriethoxysilan

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 2.

Abkürzungen und Akronyme

2003/15/EG: enthält eine Liste von 26 allergieauslösenden Duftstoffen
 648/2004 (EG): Detergenzienverordnung
 ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 AGW: Arbeitsplatzgrenzwert (durchschnittl. Luftgrenzwert am Arbeitsplatz, bei der eine akute oder chronische Schädigung der Gesundheit der Beschäftigten nicht zu erwarten ist, achtstündige Exposition an 5 Arbeitstagen/Woche während der Lebensarbeitszeit)
 ATEmix: Schätzwert Akuter Toxizität eines Gemisches
 BGR 190: Berufsgenossenschaftliche Regel (190: Auswahl und die Benutzung von Atemschutzgeräten)
 BImSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 CAS: Chemical Abstracts Service (Unterabteilung der American Chemical Society)
 CAS-Nr.: referenziert die relevante Literatur zu einer bestimmten Substanz (selten Substanzgruppe) mit einem internationalen Bezeichnungsstandard
 CLP 1272/2008 (EG): Verordnung des Europäischen Parlaments über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. SDB nach aktueller Fassung 2020/878
 CSB: Chemischer Sauerstoffbedarf
 DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung
 DNEL: Derived No Effect Level (Expositionsgrenzwert (oral, dermal, inhalativ), unterhalb dessen ein Stoff nach dem Kenntnisstand der Wissenschaft zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt)
 EC50: mittlere effektive Konzentration (Toxizitätswert), Wirkung auf 50% der Versuchspopulation
 EG: Europäische Gemeinschaft
 EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Altstoffverzeichnis)
 ELINCS: European List of Notified Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (Neustoffe seit 18.9.1981))
 EN: Europäische Norm
 ErC50: mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate (Algeninhibitionstest), Wirkung auf 50% der Versuchspopulation
 EUH-Satz (-Code): Gefahrenhinweis (EU-spezifisch, nicht abgeleitet aus GHS)
 GHS: Global Harmonized System (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
 hPa: Hektopascal (1000 hPa= 1bar)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 12 von 13

H-Satz (-Code): Gefahrenhinweis
 IATA: International Air Transport Association (Internationale Luftverkehrs-Vereinigung)
 IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
 ICAO: International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
 IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods (Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr)
 ISO: Internationale Organisation für Normung
 IUCLID: International Uniform Chemical Information Database
 LC50: mittlere tödliche Konzentration (Toxizitätswert), Wirkung auf 50% der Versuchspopulation
 LD50: mittlere letale (tödliche) Dosis, Wirkung auf 50% der Versuchspopulation
 log Kow: Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser (Modellmaß für das Verhältnis zwischen Fettlöslichkeit und Wasserlöslichkeit)
 MARPOL: Maritime Pollution Convention (Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)
 OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
 OECD 301 (A-F): Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit
 PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch (Stoffe, die keinem natürlichen Abbau unterliegen, sich in Lebewesen anreichern und allgemein giftig sind)
 PNEC: Predicted No Effect Concentration (Vorausgesagte Konzentration eines in der Regel umweltgefährlichen Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen)
 ppm: Teile von einer Million (Millionstel), 10000ppm=1%
 P-Satz (-Code): Sicherheitshinweis
 REACH, 1907/2006 (EG): Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
 RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
 STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Belastung)
 STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Belastung)
 TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
 UN: United Nations (Vereinte Nationen)
 VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
 vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
 VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
 WGK: Wassergefährdungsklasse

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Flam. Liq. 3; H226	Auf der Basis von Prüfdaten
Skin Corr. 1B; H314	Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren
Skin Sens. 1; H317	Berechnungsverfahren
Asp. Tox. 1; H304	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Neox® Glaze Ultra

Überarbeitet am: 08.06.2026

Seite 13 von 13

Weitere Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der durch die Verordnung geänderten Fassung (EU) 2020/878

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt oder verarbeitet wird, sind die Angaben dieses Sicherheitsdatenblattes nicht ohne Weiteres auf das so gefertigte neue Material übertragbar.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)